

"Kriminelle Räume" : zur Produktion räumlicher Ideologien

Autor(en): **Belina, Bernd**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie = Swiss journal of geography = revue suisse de géographie = rivista svizzera di geografia**

Band (Jahr): **54 (1999)**

Heft 1: **Die Transformation von Stadtlandschaften im ausgehenden 20. Jahrhundert**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-872404>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Kriminelle Räume» – zur Produktion räumlicher Ideologien

Bernd Belina, Bremen

1 Absolutes Raumkonzept und räumliche Evidenzen

In der deutschsprachigen Geographie setzt sich die Kritik an der Verwendung eines absoluten Raumkonzeptes in der Sozial- und Wirtschaftsgeographie zusehends durch (EISEL 1982, BAHRENBERG 1987, KLÜTER 1987, HARD 1993, WERLEN 1995, 1997). Bei aller Unterschiedlichkeit im einzelnen sind sich die AutorInnen einig, dass es nie der absolute Raum «an sich» sein kann, der in der sozialen Welt wirkt. Die Kritik an traditioneller und chorologischer Geographie zeigt, dass es nichts zum Verständnis sozialer Phänomene beiträgt, deren Prägung durch oder Lage in einem absoluten Newton'schen Containerraum (JAMMER 1980: 102–137) zu untersuchen. Dieses «räumliche Denken», d.h. der Schluss vom absoluten Raum auf die Gesellschaft, bringt keine Erkenntnis über letztere. So erfährt man etwa nichts über Bildung, wenn man weiss, wo die Schulen sind, nichts über High-Tech, wenn man Softwarefirmen kartiert. Auf diese Weise werden vielmehr in Wissenschaft und Alltagswissen Fehlurteile über die soziale Welt erzeugt, die zu Evidenzen werden können, zu Ansichten und Aussagen also, die an sich überzeugen, keiner weiteren Erläuterung bedürfen und ohne Zweifel wahr sind. «Evidenz-Urteile sind ohne Vermittlung durch andere Urteile «einsichtig» (SANDKÜHLER 1997: 1032). Durch die Kritik am «räumlichen Denken» nun werden Evidenz-Urteile, die durch den Schluss vom Räumlichen aufs Soziale entstanden sind, als falsche Evidenzen entlarvt. Ziel dieses Beitrages ist es, am Beispiel von «kriminellen Räumen» aufzuzeigen, dass die Verräumlichung des Sozialen nicht nur falsch, sondern darüber hinaus auch ideologisch ist.

2 Von der Kritik an den falschen Evidenzen zur Ideologiekritik

Die Kritik an den falschen Evidenzen steht in einer erkenntnistheoretischen Tradition, die spätestens mit Immanuel Kants Revolution der Denkungsart in der *Kritik der reinen Vernunft* (1781) begann und in der der Fokus von den zu erkennenden Gegenständen hin zum Erkenntnisvorgang selbst verschoben wird. In unserem Jahrhundert hat G. BACHELARD, in der deutschsprachigen Geographie v.a. von G. HARD (1987, 1988) rezipiert, eine umfangreiche Kritik des naiven Empirismus geleistet.

Sein zentrales Konzept ist die «rupture épistémologique», der «Bruch zwischen der sinnlichen Erkenntnis und der wissenschaftlichen Erkenntnis» (BACHELARD 1980: 24). Demnach muss in der Wissenschaft fortwährend gegen Erkenntnis Hindernisse angekämpft werden, deren erstes der erste Eindruck, die naive Empirie ist. «Eine *wissenschaftliche Erfahrung* ist also eine Erfahrung, die der *gewohnten Erfahrung widerspricht*» (BACHELARD 1987: 44; Herv. im Orig.). Den Grund für die Überzeugungskraft der falschen Evidenzen sieht BACHELARD in der Psyche der Forscherin/des Forschers angelegt.

Bei L. ALTHUSSER (1985) steht die «rupture épistémologique» für den Bruch zwischen Ideologie und Wissenschaft. Den Ursprung der falschen Evidenzen, die sich zu Ideologien verdichten, ortet er in den gesellschaftlichen Verhältnissen. Die ideologischen Staatsapparate (Schule, Religion, Familie, Medien usw.) sichern im Zusammenspiel mit den repressiven Staatsapparaten (Polizei, Militär, Justiz usw.) durch die Produktion von Ideologien die Reproduktion der Produktionsverhältnisse (ALTHUSSER 1977). Ihr Ziel ist die «Hegemonie» (GRAMSCI 1967), d. h. «die Zustimmung der Massen aufgrund der verbreiteten Ideologie» (ALTHUSSER 1985: 47), wobei es für die herrschende(n) Klasse(n) notwendig ist, «ihr Interesse als das gemeinschaftliche Interesse aller Mitglieder der Gesellschaft darzustellen» (MARX & ENGELS 1969: 47). M. FOUCAULT (1997: 117) betont den «strikt relationalen Charakter der Machtverhältnisse», weshalb der Erfolg bei der Durchsetzung ideologischer Ansichten keineswegs sichergestellt ist. Daher sind auch die gesellschaftlich gültigen Denkformen Gegenstand sozialer Kämpfe in der «società civile» (GRAMSCI 1967: 345f.), in die auch die Sozialwissenschaften bzw. die Sozialgeographie einbezogen sind: Sie produzieren Wissen über die Gesellschaft, das dazu tendiert «wieder in das gesellschaftliche Leben selbst einzudringen» (GIDDENS 1997: 79).

Zusammenfassend gilt also:

- Der Blick der Subjekte (in Alltag und Wissenschaft) auf die soziale Welt wird vor dem epistemologischen Bruch von falschen Evidenzen verschleiert (BACHELARD).
- Die Existenz falscher Evidenzen ist kein Zufall, sondern Ergebnis der Ideologieproduktion durch die ideologischen Staatsapparate (ALTHUSSER).
- Der Erfolg der IdeologieproduzentInnen ist prinzipiell offen, das Terrain der «società civile» umkämpft (GRAMSCI).

3 Kriminelle Räume

Die ideologiekritische Betrachtungsweise in der Sozialgeographie führt also nicht nur dazu, Evidenzen, die sich aufgrund der gewohnten Erfahrung entwickeln, als falsch zu entlarven. Darüber hinaus setzt sie bei deren Ursachen an: den Zwecken und Zielen jener, die über Entscheidungsbefugnis oder Macht verfügen, die Produktion von Raum (HARVEY 1996: 210–247; HARVEY 1989a: 218–223; SMITH 1984: 66–96) nach ihren Interessen zu betreiben. Dazu gehört auch die Aufladung von Raumausschnitten mit Bedeutungen (Reifikation). Dies wird im Folgenden am Beispiel der Identifikation von Stadtteilen mit «Kriminalität» gezeigt. Dass Räume nicht kriminell sein können, ist unmittelbar einleuchtend. Dass die falsche Evidenz von den kriminalitätsverseuchten Innenstädten trotzdem weit verbreitet ist, ist aber kein Zufall, sondern das Ergebnis von Ideologieproduktion. Zweck ist die Legitimierung einer Vertreibungspolitik, die im Interesse der Eliten der «unternehmerischen Stadt» zur Bildung symbolischen Kapitals als Mittel in der interurbanen Konkurrenz beitragen soll.

3.1 Die Produktion symbolischen Kapitals in der Stadt

In der globalisierten Ökonomie treten Städte und Regionen in eine weltweite Konkurrenz zueinander (KRÄTKE 1995). In diesem Prozess der «Glocalisation» (SWYNGEDOUW 1992) gewinnt die regionale/lokale Ebene ökonomisch wie politisch an Bedeutung (DANIELZYK & OSSENBRÜGGE 1996). Nach innen wird so die weitere Spaltung der Städte vorangetrieben (DAVIS 1994). Nach aussen bedeutet dies für die Eliten der unternehmerischen Stadt, dass alle in ihrem Einflussbereich stehenden Konkurrenzmittel mobilisiert werden müssen. Um die Stadt attraktiv zu machen, wird die Produktion symbolischen Kapitals forciert (HARVEY 1987; HARVEY 1989a: 77–80). Gemeint ist damit die Ästhetisierung der Stadt, die Kreation eines möglichst attraktiven Bildes, das sich in Architektur und Sauberkeit materiell manifestiert: «Image becomes everything» (MITCHELL 1997: 304). Und in einem Image, das globalisiertem Kapital und hochwertigem Konsum entsprechen soll, haben die VerliererInnen der notwendigen Restrukturierung keinen Platz, sie finden im Wortsinn «keinen Ort in der Gesellschaft» (KRASMANN & DE MARINIS 1997: 164). Ausgangspunkt ist also der *konkrete Ort* Innenstadt. Von dessen mannigfaltigen Bedeutungen wird jedoch abgesehen. Behandelt wird er als *abstrakter Raumcontainer*, als ein auf dem Stadtplan einkreisbarer Bereich, aus dem StörerInnen herauszuhalten sind. Diese StörerInnen interes-

sieren dabei nicht als *konkrete Menschen*, sondern nur als *abstrakte Erscheinungen*, als Leute, denen ihr «Stören» *anzusehen* ist. Dazu zählt zunächst das «Subproletariat der Metropolen (ImmigrantInnen, Flüchtlinge, Arbeitslose, Jugendliche, JobberInnen usw.)» (HITZ, WOLFF & SCHMID 1992: 80), aber auch, wie REEVE (1998) in einer Befragung britischer City-ManagerInnen zeigt, ältere und «kleinstädtische» Menschen.

Da das schlichte Stören kein ausreichender Grund ist, die Freizügigkeit einzuschränken, wird eine Legitimation im Diskurs angestrebt, die die Innenstadt ideologisch mit «Kriminalität» verbindet. Dabei sind es v. a. die «Unsicherheitsproduzenten» (CREMER-SCHÄFER 1993) in Medien und Politik (BELINA 1998), die in einem «politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf» (SCHEERER 1978) im öffentlichen Bewusstsein das Bild einer wachsenden, nur durch verschärfte Gesetze zu bekämpfenden «sozialen Krankheit» (KLINGST 1998) namens «Kriminalität» erzeugen. Auf diese Weise wird von den IdeologieproduzentInnen nicht nur das Bild konstituiert, *wer* kriminell ist (v. a. MigrantInnen, Kinder und Jugendliche; WALTER 1996), sondern auch das *wo* mitgeliefert. Nicht unerheblich zur Etablierung dieses Bildes von der kriminalitätsverseuchten Innenstadt trägt die «Kriminalgeographie» bei, die im deutschsprachigen Raum v. a. von KriminologInnen und KriminalistInnen betrieben wird und auf deren Basis in vielen Grossstädten «Kriminalitätsatlanten» erstellt werden (SCHWIND 1992, HEROLD 1977). Basierend auf theoretischen Überlegungen der Chicagoer Schule der Humanökologie, wird hier ein Zusammenhang von Raum und Kriminalität unterstellt, der zur Ausbildung von «criminal areas» führt (MORRIS 1971). Diese theoretische Basis ist hinreichend als ideologisch kritisiert worden (V. FRIELING 1980, HARTMANN, HITZ, SCHMID & WOLFF 1986: 39–101), hat aber ihren Weg in Alltagswissen, Medien, Politik und Wissenschaft gefunden.

3.2 Von der Disziplinar- zur Kontrollgesellschaft

Die Verräumlichung von Kriminalität in städtischen Teilräumen dient zweierlei: erstens zur Akkumulation symbolischen Kapitals für die globale Konkurrenz und zweitens zur Intensivierung der sozialen Kontrolle. In letzterem Kontext ist sie als ein Aspekt des Übergangs von der Disziplinargesellschaft zur Kontrollgesellschaft zu verstehen. In diesem Prozess wird Sicherheitspolitik immer präventiver, d. h., sie setzt im Gegensatz zu repressiver Politik nicht erst nach der Tat ein, sondern versucht bereits im Vorfeld, *potentiell* abweichendes Verhalten zu vereiteln (SACK 1995). «Faktisch geht es bei den aktuellen Präventions-

konzepten um eine Vorverlagerung staatlicher Politik» (PLEWIG 1998: 35). So bei der Kontrolle eines Raumausschnittes, etwa eines Stadtteils: hier geht es gerade darum, für Ordnung zu sorgen, *bevor* irgend etwas passiert ist. Diese «neue Prävention» steht am bisherigen Ende eines historischen Übergangs von der A-posteriori-Bestrafung krimineller Akte, über die Disziplinierung delinquenten Individuen hin zur Kontrolle «gefährlicher Klassen» und schliesslich «gefährlicher Orte». Wie FOUCAULT (1994) gezeigt hat, ist mit der «Geburt des Gefängnisses» in der Moderne die Konstituierung des «Delinquenten» verbunden. Waren staatliche Strafen zuvor immer Rache für einen kriminellen *Akt*, geht es fortan um *Individuen*, die qua ihrer Natur, ihres Wesens von der Norm abweichen. «Der Delinquent unterscheidet sich vom Rechtsbrecher dadurch, dass weniger seine Tat, sondern sein Leben für seine Charakterisierung entscheidend ist» (FOUCAULT 1994: 323). Die so konstituierte Delinquenz erzeugte am Rand der bürgerlichen Gesellschaft «den Mythos von der barbarischen, unmoralischen und gesetzlosen Klasse» (FOUCAULT 1994: 354).

In der jüngeren Debatte wird die Ablösung der Foucaultschen Disziplargesellschaft durch die Kontrollgesellschaft betont, in der die Individuen nicht mehr normierend verschiedenen «Einschlussmilieus» (DELEUZE 1992: 182), sondern einem allgemeinen «nunmehr räumlich-situativen Kontrollmodus» unterworfen werden (LINDENBERG, SCHMIDT-SEMISCH 1995: 3). Zentral ist «die Depersonalisierung des Verdachts, die primäre Kontrolle des Raums anstelle von Personen» (LEGNARO 1997: 274). Damit wird Kriminalität immer abstrakter: nicht mehr *konkrete Tat* oder *konkreter Mensch* sind Gegenstand staatlicher Sicherheitspolitik, sondern der *abstrakte Raumausschnitt*. Wie KLÜTER (1994, 1987) und WERLEN (1997, 1995) aus durchaus unterschiedlicher theoretischer Perspektive zeigen, erlaubt die Verwendung räumlicher Kategorien eine Vereinfachung sozialer Phänomene im Diskurs. Bei KLÜTER hiesse das «die Reduktion von Komplexität durch die Benutzung räumlicher Kategorien in der sozialen Kommunikation», bei Werlen «die Reifizierung von Orten im Prozess der signifikativen Regionalisierung». «Ohne Ansehen konkreter Situationen und des konkreten Verhaltens konkreter Personen bilden Vorwegdefinitionen von gefährlichen oder verrufenen Orten und entsprechenden Situationen, Typen oder Gruppen die Einflugschneise für polizeiliche Kontrolle und einen entsprechenden Zugriff» (KRASMANN & DE MARINIS 1997: 170). Die ideologische Legitimation konkreter Politik erfolgt also durch die Aufladung eines Ausschnittes des physischen Raums mit Bedeutung.

4 Räumliche Ideologie in der Praxis

In der Praxis werden die so legitimierte Interessen auf verschiedene Arten verfolgt. So schafft die Architektur ein «Zeichensystem der Exklusion» (WAGNER 1993: 287), und die Aufwertung innerstädtischen Wohnraums führt zu dem bekannten Phänomen der Gentrification. Am direktesten schliesslich zielen entsprechende ordnungspolitische und polizeiliche Massnahmen auf die Produktion des Bildes der Innenstadt als einem «innovative, exciting, creative, and safe place to live or visit, to play and consume» (HARVEY 1989b: 9). Ein in der BRD neues Instrument sind die Betretungsverbote. Den Betroffenen wird dabei für einen längeren Zeitraum verboten, einen bestimmten Stadtteil zu betreten. Zur Illustration dieser Praxis, die es mittlerweile in verschiedenen Varianten in den meisten deutschen Grossstädten gibt, seien einige Beispiele angeführt.

Im Hamburger Stadtteil St. Georg werden Aufenthaltsverbote von bis zu sechs Monaten gegen vermutete RauschgiftkonsumentInnen und -händlerInnen ausgesprochen, «egal ob sie in den Quartieren wohnen, dort ihren Hausarzt haben, zur Apotheke oder zur Arbeit gehen wollen» (HAUER & PEDDINGHAUS 1997: 8). Die Säuberung St. Georgs liegt der Stadt besonders am Herzen, denn «unter repräsentativen Gesichtspunkten wäre das Image der Stadt Hamburg gefährdet, wenn dieses an den Hauptbahnhof grenzende Gebiet zahlreichen Reisenden und Durchreisenden einen ersten Eindruck der Stadt vermittelt» (KRASMANN & DE MARINIS 1997: 167). Die politische Reaktion auf diese Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit ist einem internen Senatsdrucksachenentwurf mit dem Titel «Massnahmen gegen die drohende Unwirtlichkeit der Stadt» (1996) zu entnehmen, das an die Öffentlichkeit gelangte und für viel Aufsehen sorgte. Darin werden nicht die Ursachen, sondern die «Erscheinungsformen der Unwirtlichkeit» (zit. nach KRASMANN & DE MARINIS 1997: 171) als Problem behandelt. Auf der Grundlage von Befragungen und einer kriminologischen Regionalstudie der Polizei werden Bettel und Drogenszene mit Hundekot, Müll und Graffiti gleichgesetzt und als zu bekämpfende Formen der Unwirtlichkeit ausgemacht (vgl. HAUER & PEDDINGHAUS 1997: 6). Diese Gleichsetzung zeigt, was an BettlerInnen und Junkies stört: ihre blossere Erscheinung. So auch der Sprecher des Hamburger Einzelhandelsverbandes in einem Interview: «Bettler schaden bereits durch ihre Anwesenheit» (HAUER & PEDDINGHAUS 1997: 7). Vom konkreten Menschen wird also abstrahiert: wer qua Erscheinung stört, muss den «Raumcontainer» St. Georg verlassen.

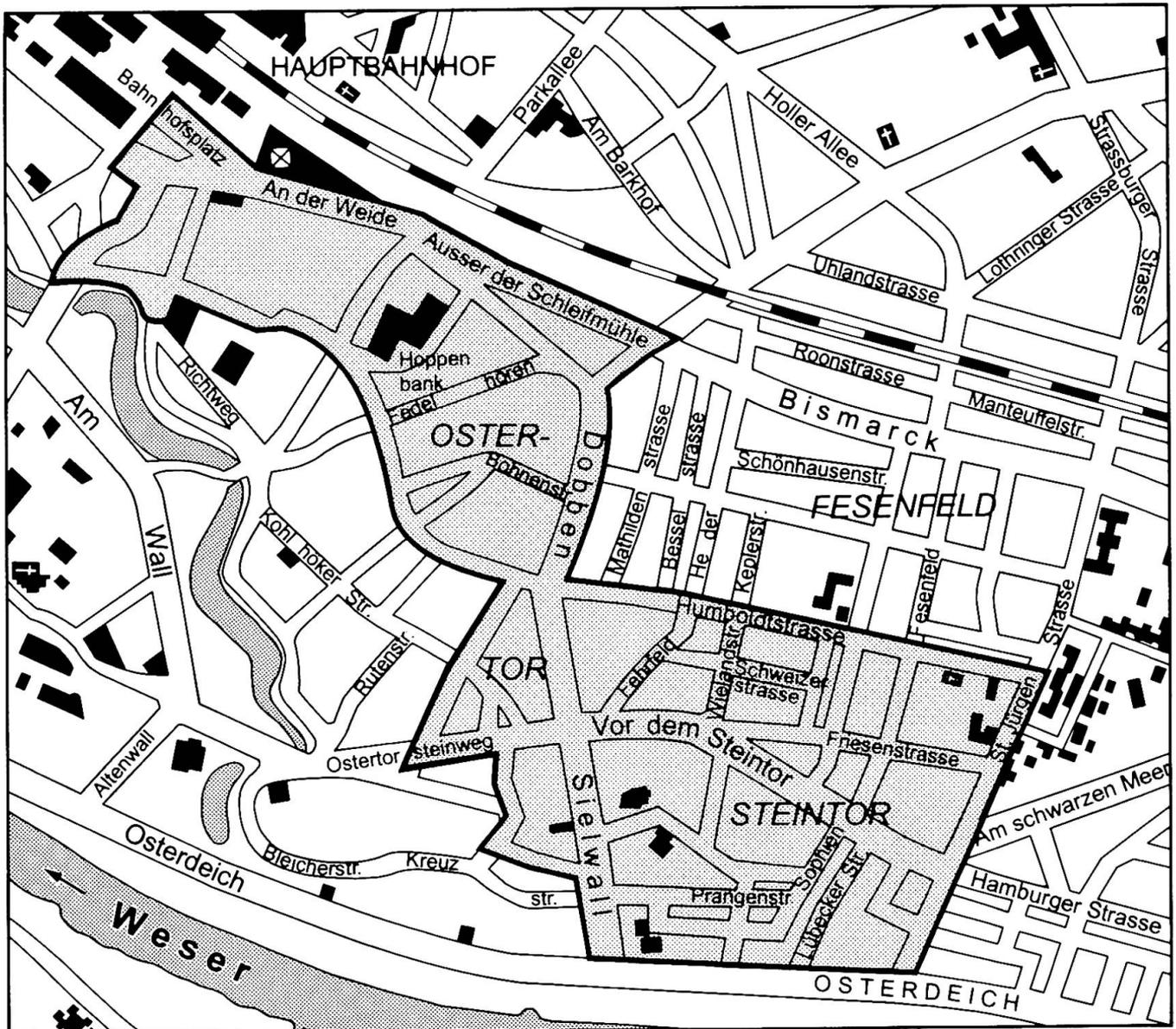


Abb. 1: Der Bereich des Betretungsverbotes für «mit Betäubungsmittel in Erscheinung getretene» Personen in Bremen (ARAB 1997: 138).

The no-go-area for people suspected of drug dealing in the City of Bremen.

La zone interdite aux suspects d'être revendeurs de narcotiques à Brême.

Kartographische Bearbeitung: L. BAUMANN

Aus einem Schreiben der Freien Hansestadt Bremen,
 Amt für Soziale Dienste vom 11.5.1995 (ARAB 1997: 139):

Verfügung. Die Ihnen ausgestellte Aufenthaltsgestattung wird mit folgender Auflage versehen: Ihnen wird der Aufenthalt in dem Gebiet, das in dem beiliegenden Stadtplan schwarz umrandet ist, untersagt. Gründe. Die Aufenthaltsgestattung eines Asylantragsstellers kann gem. § 60 Abs. 1 und 3 AsylVfG von der Ausländerbehörde mit Auflagen versehen werden. Von dieser rechtlichen Möglichkeit machen wir Gebrauch. Sie sind wegen Handels mit Betäubungsmitteln in Erscheinung getreten und gefährden hierdurch in erheblichem Maße die öffentliche Sicherheit. Der Bereich des bremischen Stadtgebietes, der in dem beiliegenden Stadtplan schwarz umrandet ist, gilt als besonderer Gefahrenort für Händler und Konsumenten von Rauschgiften. In diesem Bereich sind Sie angetroffen worden. Um zu verhindern, daß Sie in diesem Bereich weitere Straftaten wegen Handels mit Betäubungsmitteln verüben und damit die öffentliche Sicherheit gefährden, ist das Aufenthaltsverbot erforderlich. Es ist ein geeignetes Mittel, den illegalen Handel mit Rauschgiften zu unterbinden. Diese Anordnung ist auch angemessen: das öffentliche Interesse überwiegt gegenüber Ihrem Privatinteresse, sich im gesamten Bezirk der Stadtgemeinde Bremen aufhalten zu dürfen. Rechtshilfebelehrung...

In Bremen sind die an die Innenstadt angrenzenden Ortsteile Bahnhofsvorstadt (mit dem aufwendig umgestalteten Bahnhofsvorplatz) und Steintor (das sog. «Viertel», mit Kneipen-, Kultur- und Drogenszene) betroffen (Abb. 1). Die Aufenthalts- und Durchgangsverbote gelten hier für sechs Monate und werden in enger Zusammenarbeit mit Bundesgrenzschutz und den kommunalen Verkehrsbetrieben durchgesetzt. Gegen Nichtdeutsche werden sie seit 1992, gegen InhaberInnen eines deutschen Passes seit 1994 ausgesprochen. Den Betroffenen wird vorgeworfen, «mit Betäubungsmitteln in Erscheinung getreten» zu sein (so der Wortlaut der Standardbegründung). Bei näherer Untersuchung wird diese vorsichtige Formulierung verständlich: in der Praxis werden die Verbote nicht etwa nur gegen Menschen ausgesprochen, die wegen Drogenhandels verurteilt oder auf frischer Tat ertappt wurden, häufig liegt noch nicht einmal ein konkreter Verdacht vor. Statt dessen sind Fälle bekannt, in denen sehr vage Begründungen ausreichen: «die Person wurde in Bereichen, in denen Drogenhandel betrieben wird – z.B. Bahnhofsvorplatz – angetroffen; sie sprach dort mit Junkies; sie verhielt sich auffällig» (ARAB 1997: 137). In einem Urteil des OBERVERWALTUNGSGERICHTES BREMEN (1998) werden die umstrittenen Aufenthaltsverbote für rechtmässig erklärt. Eine offene Drogenszene «störe in erheblicher Weise die öffentliche Sicherheit». Damit sei zwar «noch kein pauschales Vorgehen gegen sämtliche Angehörige der offenen Drogenszene» gerechtfertigt, vielmehr seien «stets die Umstände des Einzelfalles» zu prüfen. Solche gerichtlichen Einzelfallprüfungen werden in der Praxis jedoch so gut wie nicht durchgeführt. Erfahrungsgemäss «hat faktisch die Polizei bestimmt, in welchen Fällen Betretungsverbote ausgesprochen worden sind» (ARAB 1997: 136). Und diese kommt eben zunehmend ohne konkrete Verdachtsmomente aus und beschränkt sich immer mehr auf das auch der traditionellen Geographie wohlbekannte «physiognomische» Prinzip.

In Stuttgart wird Personen, die «offensichtlich der Drogenszene zuzurechnen sind oder zu ihr Kontakt suchen» (VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG 1997) für die Dauer von drei Monaten das Betreten weiter Teile der Innenstadt verboten. Auch hier verweist die Formulierung «zu ihr Kontakt suchen» auf eine kaum eingeschränkte Definitionsmacht der Sicherheitskräfte vor Ort. Die Kontaktsuche findet notwendig vor einem potentiellen Drogendeal statt, bevor also eine Straftat begangen worden ist. Und ob jemand gleich verbotene Substanzen kaufen will, kann in der Praxis nur anhand von Hautfarbe, Kleidung und Auftreten vermutet werden. In Hannover schliesslich wurden im Zusammenhang mit den

Chaos-Tagen 1996 präventive Aufenthaltsverbote ausgesprochen, also bestimmten Personen bereits vor jeglichem konkreten Verdacht der Zugang zu einem bestimmten Raumausschnitt untersagt (ALDER 1997). Die Begründungen der Platzverweise, die diejenigen erhielten, die trotzdem im verbotenen Bereich aufgegriffen wurden, bezogen sich allesamt auf ihre Erscheinung: «punkertypisches Aussehen», «punkerähnliches Aussehen», «dem äusseren Anschein nach dem linken Spektrum zuzuordnen» (GÖSSNER 1997: 122 f.).

Ähnlich den schon seit längerem bekannten Instrumenten des Platzverweises und des Verbringungsgewahrsams zielen die Betretungsverbote auf die Entfernung unerwünschter Menschen. Neu ist an ihnen, dass der physische Raumausschnitt an den Anfang der Massnahme gestellt wird. Dabei werden zwei Abstraktionen vollzogen: Erstens wird der *produzierte Ort* auf einen *absoluten Raumcontainer* reduziert, zweitens werden *konkrete Menschen* zu *abstrakten Erscheinungen*. Es geht nicht mehr nur darum, bestimmte Leute von bestimmten Orten zu verweisen, sondern darum, einen bestimmten Raumausschnitt freizuhalten von Leuten, die ein bestimmtes Äusseres haben. In allen vier Beispielen wird zunächst ein Raumausschnitt festgelegt und anschliessend die Vertreibung der optisch Störenden betrieben.

5 Fazit

Die ideologiekritische Untersuchung der Identifizierung von «Innenstadt» mit «Kriminalität» lässt den Schluss zu, dass diese falsche Evidenz zu bestimmten Zwecken produziert wird. Politik und Wirtschaft haben ein Interesse an dieser Verräumlichung des Sicherheitsdiskurses im Unternehmen Stadt. Die Verwendung räumlicher Kategorien zielt darauf ab, von gesellschaftlichen Verhältnissen abstrahierend eine Politik zu legitimieren, mit der diese Interessen ins Werk gesetzt werden.

Trotz der mittlerweile global weitgehend gleichen Logik der dargelegten Prozesse unterscheidet sich die konkrete Ausprägung vor Ort mit den nationalen wie subnationalen Kämpfen um die Etablierung neuer Regulationsweisen. Hier erlangt D. HARVEYS Konzept des «militant particularism» Bedeutung (1996: 19–45). Für ihn spielen beim Kampf um «Possible Urban Worlds» die Auseinandersetzung um die soziale Konstruktion von «space» und «place» eine entscheidende Rolle. “‘Militant particularism’ seizes upon the qualities of place (...) and seeks to bend the social processes constructing space-time to a radically different purpose” (HARVEY 1996: 306). Deshalb ist einer der entscheidenden Kämpfe der um die *Bilder*, die von

der Stadt existieren, darum, wie von städtischen Räumen geredet und gedacht wird. Deshalb sind "discursive struggles over representation (...) just as fundamental to the activities of place construction as bricks and mortar" (HARVEY 1996: 322). Deshalb muss die Kritik an der Umstrukturierung der Innenstädte und deren Folgen die Kritik des Denkens und Redens in räumlichen Abstraktionen, wo es um soziale Phänomene geht, einschliessen.

Literatur

- ALDER, S. (1997): 365 Chaos-Tage. Aufenthaltsverbote als Instrument sozialer Repression. – In: Forum Recht 15/1: 7–8.
- ALTHUSSER, L. (1985): Philosophie und spontane Philosophie der Wissenschaftler. – = Schriften 4. Berlin [1967].
- ALTHUSSER, L. (1977): Ideologie und ideologische Staatsapparate. – = Positionen 3. Hamburg, Berlin [1970].
- ARAB (Antirassismusbüro Bremen) (1997): «Sie behandeln uns wie Tiere». Rassismus bei Polizei und Justiz in Deutschland. – = Forschungsgesellschaft Flucht und Migration (Hrsg.): Gegen die Festung Europa 4. Berlin und Göttingen.
- BACHELARD, G. (1987): Die Bildung des wissenschaftlichen Geistes. – = suhrkamp taschenbuch wissenschaft 668. Frankfurt a.M. [1938].
- BACHELARD, G. (1980): Die Philosophie des Nein. – = suhrkamp taschenbuch wissenschaft 325. Frankfurt a.M. [1940].
- BAHRENBURG, G. (1987): Über die Unmöglichkeit von Geographie als «Raumwissenschaft». – In: BAHRENBURG, G. u.a. (Hrsg.): Geographie des Menschen. – = Bremer Beiträge zur Geographie und Raumplanung 11: 225–239.
- BELINA, B. (1998): Von «Innerer Sicherheit», Globalisierung und «unartikulierten Lauten». – In: Randschau. Zeitschrift für Behindertenpolitik 13/3: 32–37.
- CREMER-SCHÄFER, H. (1993): Die Unsicherheitsproduzenten. – In: Neue Kriminalpolitik 5/4: 43–46.
- DANIELZYK, R. & J. OSSENBRÜGGE (1996): Lokale Handlungsspielräume zur Gestaltung internationalisierter Wirtschaftsräume. Raumentwicklung zwischen Globalisierung und Regionalisierung. – In: Zeitschrift für Wirtschaftsgeographie 40/1–2: 101–112.
- DAVIS, M. (1994): City of Quartz. Berlin und Göttingen [1990].
- DELEUZE, G. (1992): Das elektronische Halsband. Innenansicht der kontrollierten Gesellschaft. – In: Kriminologisches Journal 24/3: 181–186.
- EISEL, U. (1982): Regionalismus und Industrie. – In: SEDLACEK, P. (Hrsg.): Kultur-/Sozialgeographie. Paderborn u.a.: 125–150.
- FOUCAULT, M. (1997): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1. – = suhrkamp taschenbuch wissenschaft 716. Frankfurt a.M. [1976].
- FOUCAULT, M. (1994): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. – = suhrkamp taschenbuch 2271. Frankfurt a.M. [1975].
- FRIELING, H.-D. von (1980): Räumliche soziale Segregation in Göttingen - Zur Kritik der Sozialökologie. – = urbs et regio 19. Kassel.
- GIDDENS, A. (1997): Die Konstitution der Gesellschaft. – = Theorie und Gesellschaft 1. Frankfurt a.M. und New York [1984].
- GÖSSNER, R. (1997): Soziale «Säuberung» per Platzverweis. – In: MÜLLER-HEIDELBERG, T. u.a. (Hrsg.): Grundrechte-Report 1997. – = rororo aktuell 22124. Reinbek: 120–124.
- GRAMSCI, A. (1967): Philosophie der Praxis. Eine Auswahl. Frankfurt am Main [1916–1936].
- HARD, G. (1993): Über Räume reden. Zum Gebrauch des Wortes «Raum» im sozialwissenschaftlichen Zusammenhang. – In: MAYER, J. (Hrsg.): Die aufgeräumte Welt. – = Loccumer Protokolle 74/92. Loccum: 53–77.
- HARD, G. (1988): Selbstmord und Wetter – Selbstmord und Gesellschaft. – = Erdkundliches Wissen 92. Wiesbaden.
- HARD, G. (1987): Seele und Welt bei Grünen und Geographen. – In: BAHRENBURG, G. u.a. (Hrsg.): Geographie des Menschen. – = Bremer Beiträge zur Geographie und Raumplanung 11. Bremen: 111–140.
- HARTMANN, R., HITZ, H., SCHMID, C. & R. WOLFF (1986): Theorien zur Stadtentwicklung. – = Geographische Hochschulmanuskripte 12. Oldenburg.
- HARVEY, D. (1996): Justice, Nature and the Geography of Difference. Oxford.
- HARVEY, D. (1989a): The Condition of Postmodernity. Oxford.
- HARVEY, D. (1989b): From managerialism to entrepreneurialism: the transformation in urban governance in late capitalism. – In: Geographiska Annaler B 711: 3–17.
- HARVEY, D. (1987): Flexible Akkumulation durch Urbanisierung: Reflexionen über «Postmodernismus» in amerikanischen Städten. – In: PROKLA 17/69: 109–131.
- HAUER, D. & P. PEDDINGHAUS (1997): Ideologie und Praxis von Vertreibungspolitik in Hamburg. – In: Off limits No 16 Dez 1996/Jan 1997: 6–9.
- HEROLD, H. (1977): Die Bedeutung der Kriminalgeographie für die polizeiliche Praxis. – In: Kriminalistik 31/7: 289–296.
- HITZ, H., SCHMID, C. & R. WOLFF (1992): Zur Dialektik der Metropole: Headquarter Economy und urbane Bewegungen. – In: Geographische Zeitschrift 80/2: 67–83.

JAMMER, M. (21980): Das Problem des Raumes. Die Entwicklung der Raumtheorien. Darmstadt.

KANT, I. (1966): Kritik der reinen Vernunft. Stuttgart [1781, 21787].

KLINGST, M. (1998): Wider die soziale Krankheit. – In: Die Zeit Nr. 39 vom 17.09.1998: 11.

KLÜTER, H. (1994): Raum als Objekt menschlicher Wahrnehmung und Raum als Element sozialer Kommunikation. – In: Mitteilung der österreichischen Geographischen Gesellschaft 136: 143–178.

KLÜTER, H. (1987): Räumliche Orientierung als sozialgeographischer Grundbegriff. – In: Geographische Zeitschrift 75/2: 86–98.

KRÄTKE, S. (1995): Stadt Raum Ökonomie. – = Stadtforschung aktuell 53. Basel u.a.

KRASMANN, S. & P. DE MARINIS (1997): Machtintervention im urbanen Raum. – In: Kriminologisches Journal 29/3: 163–185.

LEGNARO, A. (1997): Konturen der Sicherheitsgesellschaft: Eine polemisch- futurologische Skizze. – In: Leviathan 25/2: 271–284.

LINDENBERG, M. & H. SCHMIDT-SEMISCH (1995): Sanktionsverzicht statt Herrschaftsverlust: Vom Übergang in die Kontrollgesellschaft. – In: Kriminologisches Journal 27/1: 2–17.

MARX, K. & F. ENGELS (1969): Die deutsche Ideologie – = MEW 3. Berlin/Ost [1845/46].

MITCHELL, D. (1997): The Annihilation of Space by Law: The Roots and Implications of Anti-Homeless Laws in the United States. – In: Antipode 29/3: 303–335.

MORRIS, T. (1971): The Criminal Area. A Study in Social Ecology. London [1958].

OBERVERWALTUNGSGERICHT BREMEN (1998): Die Anordnung von Aufenthaltsverboten gegenüber Drogenhändlern ist rechtmässig (Aktenzeichen: 1 BA 27/97). – In: Die Polizei 1998: 271.

PLEWIG, H.-J. (1998): Zauberformel Prävention. – In: Neue Kriminalpolitik 10/3: 33–37.

REEVE, A. (1998): Risk and the New Urban Space of Managed Town Centres. – In: International Journal of Risk, Security and Crime Prevention 3/1: 43–54.

SACK, F. (1995): Prävention - ein alter Gedanke in neuem Gewand. – In: GÖSSNER, R. (Hrsg.): Mythos Sicherheit. Baden-Baden: 429–456

SANDKÜHLER, H.-J. (1997): Evidenz. – In: HAUG, W. F. (Hg.): Historisch- kritisches Wörterbuch des Marxismus. Band 3. Hamburg: 1032–1051.

SCHERRER, S. (1978): Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. – In: Kriminologisches Journal 10/3: 223–227.

SCHWIND, H.-D. (1992): Kriminologie städtischer Gemeinwesen aus kriminalgeographischer Sicht. – In: KURY, H. (Hrsg.): Gesellschaftliche Umwälzung. – = Kriminologische Forschungsberichte 54. Freiburg i.Br: 83–91.

SMITH, N. (1984): Uneven Development. Nature, Capital and the Production of Space. Oxford.

SWYNGEDOUW, E. (1992): The Mammon quest. “Globalisation”, interspatial competition and the monetary order: the construction of new scales. – In: DUNFORD, M. & G. KAFKALIS (Hrsg.): Cities and Regions in the New Europe. London: 39–67.

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG (1997): Zur Rechtmässigkeit des Ausspruchs des mit einem ab dreimonatigen Betretungsverbot hinsichtlich zentraler Innenstadtbereiche verbundenen Platzverweises einem Drogenkonsumenten gegenüber (Aktenzeichen: 1 S 2531/96). In: NVwZ-RR 1997: 225–226.

WAGNER, M. (1993): Privatisierung von Kunst und Natur im öffentlichen Raum. – In: HÄUSSERMANN, H. & W. SIEBEL (Hrsg.): New York (= es 1798). Frankfurt a.M.: 286–298.

WALTER, M. (1996): Die Vorstellung von einem Anstieg der Jugendkriminalität als (kriminal-) politisch dienstbare Denkform. – In: DVJJ-Journal 8/154: 334–343.

WERLEN, B. (1997): Sozialgeographie alltäglicher Regionalisierungen. Band 2: Globalisierung, Region und Regionalisierung. – = Erdkundliches Wissen 119. Stuttgart.

WERLEN, B. (1995): Sozialgeographie alltäglicher Regionalisierungen. Band 1: Zur Ontologie von Gesellschaft und Raum. – = Erdkundliches Wissen 116. Stuttgart.

Zusammenfassung: «Kriminelle Räume» – zur Produktion räumlicher Ideologien

Die Gleichsetzung innerstädtischer Quartiere mit Kriminalität ist nicht nur falsch, sie ist auch ideologisch. Die ideologiekritische Betrachtung der Verräumlichung des Sozialen setzt bei den Ursachen dieser Denkweise an: bei den Zielen und Interessen der IdeologieproduzentInnen. Anhand der Praxis der Betretungsverbote wird verdeutlicht, dass so die Durchsetzung der Interessen der Eliten der unternehmerischen Stadt legitimiert werden soll. Dazu werden empirische Belege aus vier deutschen Grossstädten angeführt. Diese Kontrollpraxis bedeutet eine zweifache Abstraktion: *der produzierte Ort* wird zum *absoluten Raum-container* reduziert, *konkrete Menschen* zu *abstrakten Erscheinungen*.

Summary: “Criminal spaces” – on the production of spatial ideologies

This paper explores the ideological base of the indiscriminate equalization of inner-city quarters with high crime areas and shows how this serves special interest groups. It is held that space per se cannot be criminal. By declaring inner cities as no-

go-areas for persons who are unwanted because of their appearance (because they look like beggars, drug addicts, etc.) local authorities, however, execute the interests of the elites of the entrepreneurial city. The cases of four German cities serve as empirical evidence. By keeping certain areas free from certain people, a double abstraction is at work: socially produced places are reduced to "absolute", real space and real persons are "de-humanized" and reduced to abstract appearances.

**Résumé: «Des espaces criminels» –
la production des idéologies spatiales**

L'interdiction de l'accès aux centre-villes à des personnes en fonction de leur apparence (toxicomanes, gens de couleur...) dans quatre villes allemandes sert d'exemple à la critique de l'idéologie spatiale. Un espace ne peut pas être considéré comme faisant nécessairement le lit d'éléments criminels. Mais l'idéologie des espaces criminels est produite dans l'intérêt des élites de la ville du point de vue entrepreneurial. On peut identifier deux abstractions: premièrement des lieux concrets sont réduits à des espaces abstraits, deuxièmement des personnes concrètes sont réduites à des apparences abstraites.